

## DISZIPLINAR- UND HAUSORDNUNG

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Zweck

Die Haus- und Disziplinarordnung dient zusammen mit den anderen normativen Regeln der Stadt Maienfeld sowie der Gemeinden Fläsch und Jenins der Erreichung des Schulzwecks gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 54 Schulgesetz und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs. Sie regelt die Kompetenz des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin. Ausserhalb der Unterrichtszeit tragen die Eltern die Verantwortung für ihre Kinder, insbesondere auch für den Schulweg.

#### Art. 2. Gültigkeit

Die Haus- und Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen des Schulverbandes Bündner Herrschaft. Ihre Regeln gelten in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen. Wenn Schülerinnen und Schüler die Schulanlage ausserhalb der Unterrichtszeiten nutzen, unterstehen sie ebenfalls dieser Ordnung.

### II. Verhaltensregeln

#### Art. 3 Schuldisziplin

Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulratsmitgliedern, Schul- und Liegenschaftspersonal Anstand und Rücksicht zu zeigen. Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich, ausgeruht und vorbereitet zum Unterricht zu erscheinen. Sie haben die Unterrichtszeiten einzuhalten. Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulrat, Schul- und Liegenschaftspersonal zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört oder gegen die Vorschriften verstösst.

#### Art. 4 Räume, Einrichtungen, Geräte

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Nutzungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen der Schulträgerschaft sind zu befolgen. Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokalitäten und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Jede benutzte Schuleinrichtung ist ordentlich zurückzulassen. Schäden an Schul- und Unterrichtsmaterial sind der Klassenlehrperson zu melden, Schäden an Anlagen und Einrichtungen dem Betriebsleiter Liegenschaften. Der/die Verursacher/in bzw. dessen/deren gesetzliche Vertretung haftet für den Schaden.

#### **Art. 5 Genuss- und Suchtmittel, Energy-Drinks**

Das Rauchen, der Konsum sowie der Handel von alkoholischen Getränken, Energy-Drinks sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

#### **Art. 6 Gefährliche Gegenstände**

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Dazu zählen Messer, Feuerwerkskörper, Waffen aller Art, Waffenattrappen, Schlagringe, oder ähnliches. Gefährliche Gegenstände oder solche, die den Schulbetrieb stören, werden eingezogen. Die Lehrperson benachrichtigt die Erziehungsberechtigten.

#### **Art. 7 Gewalt**

Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz in den Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

#### **Art. 8 Aufenthalt in den Gebäuden**

Die Schülerinnen und Schüler betreten das Gebäude erst nach dem ersten Läuten. In den Unterrichtsräumen müssen Hausschuhe getragen werden, die Schuhe müssen in das dafür vorgesehene Gestell gelegt, die Jacken aufgehängt und die Garderobe nach Schulende aufgeräumt hinterlassen werden.

Während der Unterrichtszeiten herrscht in den Gängen Ruhe. Falls in den Gängen oder auf dem Pausenplatz gearbeitet wird, haben die Schülerinnen und Schüler sich angemessen zu verhalten. Essen und Trinken ist in den Gebäuden untersagt, ausgenommen die Lehrperson erlaubt dies im Schulzimmer.

Die WC-Anlagen sind sauber zu hinterlassen und die Türen zu schliessen.

#### **Art. 9. Pause, Pausenplatz und Sport- und Grünanlagen**

Während der langen Pausen und nach Schulschluss haben die Schülerinnen und Schüler die Gebäude zu verlassen und sich an die Anordnungen der Pausenaufsicht zu halten.

Auf dem gesamten Schulareal sowie den Sportanlagen gilt während der Schulzeit ein Roll- und Fahrverbot. Fahrzeuge wie Mofas, Velos, Kickboards etc. sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.

Das Verlassen des Schulareals während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrperson erlaubt.

Die Aussensportanlagen am Standort Maienfeld dürfen während der Pausen nur von den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe benützt werden.

Das Schneeballwerfen ist nur in klar definierten Zonen erlaubt.

#### **Art. 10 Elektronische Geräte**

Elektronische Geräte wie Smartphones, Handys, Smartwatches und eigene Tablets dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulareal nicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson. Bei einem Verstoss gegen diese Bestimmung wird das Gerät von der Lehrperson eingezogen und kann von den Eltern und Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Es ist der Lehrperson nicht erlaubt, eine Durchsuchung des Schülers oder persönlicher Taschen durchzuführen, jedoch die Herausgabe des Gerätes zu verlangen, wenn dieses während des Unterrichts stört.

#### **Art. 11 Schuleigene Geräte und Computer**

Die schuleigenen Musikgeräte, Musikinstrumente, Computer und anderen Geräte sind nur mit Einwilligung der Lehrperson und mit Sorgfalt zu gebrauchen. Bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung haften die Eltern für den Schaden. Falls für diese der Schaden finanziell nicht tragbar ist, können sie ein schriftliches Gesuch um Übernahme durch den Schulverband stellen.

#### **Art. 12 Besondere Bestimmungen**

Fundgegenstände sind dem Schulhauswart abzugeben und können gegen Eigentumsnachweis abgeholt werden.

Vergessene Schulsachen können ausserhalb der Unterrichtszeiten nicht abgeholt werden.

Sachbeschädigungen an Gebäuden oder Aussenanlagen müssen dem Betriebsleiter Liegenschaften oder dem Schulhauswart unverzüglich gemeldet werden. Die Verursacher bzw. die gesetzlichen Vertreter haften für den Schaden. Für verlorene oder gestohlene Gegenstände haftet der Schulverband nicht.

### **III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren**

#### **Art. 13 Disziplinarstrafen**

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben oder besonderer Arbeit unter Aufsicht geahndet. Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten insbesondere den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, können durch Beschluss des Schulrates auf Grund eines schriftlichen Berichts der Lehrperson sowie eines Berichts des Schulinspektorates vom Unterricht ausgeschlossen werden.

#### **Art. 14 Kompetenzen**

Die Lehrperson und die Schulleitung können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit unter Aufsicht verfügen. Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

#### **Art. 15 Feststellung des Sachverhalts; Rechtliches Gehör**

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schülerinnen und Schüler sind anzuhören. In Fällen, in denen eine besondere Arbeit unter Aufsicht von mehr als einem Halbtage zur Diskussion stehen, sind vor dem Entscheid auch die Eltern und Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen. In Fällen, in denen ein Schulausschluss droht, ist den Eltern und Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Schulrat kann darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist.

#### **Art. 16 Weiterzug**

Disziplinarstrafentscheide der Lehrperson und der Schulleitung können an den Schulrat weitergezogen werden. Gemäss Schulgesetz der Stadt Maienfeld (Art. 13) bzw. Schulgesetz des Kantons Graubünden (Art. 95) können Verfügungen und Entscheidungen des Schulrats in Schulangelegenheiten innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Disziplinarordnung wurde von der Projektgruppe Schulverband Bündner Herrschaft am 27. November 2023 erlassen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Ordnung ersetzt alle bisher gültigen Disziplinar- und Hausordnungen der Standorte Fläsch, Jenins und Maienfeld.